Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 122 (1971)

Heft: 4

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FORSTLICHE NACHRICHTEN - CHRONIQUE FORESTIÈRE

Bund

Nationalrat Dr. P. Grünig hat zur Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Korrektion und Entwässerung der Reussebene den folgenden Minderheitsantrag betreffend Ersatzaufforstungen gestellt:

Im Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, welches leider immer noch nicht verbindlicher Natur ist, heisst es über die Bedeutung der zur Debatte stehenden Reusslandschaft:

«Grossräumige Parklandschaft mit Altwässern — Wichtiges Erholungsgebiet für ein starkbesiedeltes Gebiet der Nordschweiz — Eldorado für Spaziergänger, Reiter, Fischer, Wassersportler — Reich entwickelte Flussauen und Flachmoorvegetation im oberen Talabschnitt mit einzigartigem Vorkommen der sibirischen Schwertlilie — Lebensräume für Riedland und Auenwald bewohnende Vogelarten im oberen Talabschnitt.»

Wir müssen uns alle bewusst sein, dass diese nach Auffassung des Schweizerischen Naturschutzbundes und des Schweizerischen Alpenclubs schützens- und erhaltenswerte Landschaft durch die im aargauischen Reusstalgesetz vorgesehenen Massnahmen in starkem Masse beeinträchtigt wird. Es werden Wunden geschlagen, die zwar im Verlaufe der Jahrzehnte verheilen werden, genau gleich wie die Wunden der Reusstalmelioration des letzten Jahrhunderts vernarbt sind. Das Multipack, das vor uns liegt, wird vor allem vom Wald erhebliche Opfer fordern. Es scheint mir deshalb angebracht, dass wir uns mit den vorgesehenen Rodungen etwas näher befassen. Wenn wir das Reusstal heute aus der Vogelschau betrachten, stellen wir fest, dass der Fluss - links und rechts - von einem fast ununterbrochenen Waldsaum, einmal breiter, einmal schmäler, begleitet wird. Dieser Waldsaum ist schon mit den Galeriewäldern in den afrikanischen Steppengebieten verglichen worden. In der Tat hat er mit diesen manches gemeinsam, da der weiten Talebene

neben diesen Waldsäumen der Wald fast vollständig fehlt. Diesen Galeriewäldern kommt nun aber in dieser Sicht ein sehr hoher Wert als Landschaftselement zu. Ohne diese Wälder ist das Reusstal einer seiner charakteristischen und stark gestaltenden Landschaftselemente beraubt. Die Landschaft ist nicht mehr richtig möbliert, sie ist im wahren Sinne des Wortes ausgeräumt.

Im Reusstal muss der Wald hauptsächlich wegen der Errichtung der Hochwasserdämme weichen; dieser Eingriff wird sehr hart sein, und die Bevölkerung wird sich erst recht bewusst werden, wie brutal das sein wird, wenn einmal die Motorsägen zu kreischen beginnen. Ich bin deshalb der Auffassung, dass dieser grosse Waldverlust, der zudem das ganze Landschaftsbild umprägt, an Ort und Stelle durch Wiederaufforstungen ersetzt werden muss. Wenn das nicht der Fall sein sollte. würde der uns heute vertraute und als schützenswert erachtete Landschaftscharakter bis zur Unkenntlichkeit verändert. Deshalb stelle ich den wohlbegründeten Minderheitsantrag, es seien die grossen Waldverluste im Regulierungsgebiet selbst wieder zu ersetzen. Ich stelle diesen Antrag, obwohl der Bundesbeschluss gewisse Garantien gibt für einen leider nicht näher umrissenen Realersatz. Mit meinem Minderheitsantrag möchte ich jedoch die Prämisse schaffen, dass in einigen Jahrzehnten das Reusstal wieder ähnlichen Charakter aufweist wie heute und der Fluss wieder von Galeriewäldern begleitet sein wird. Die Gefahr, dass die vorgesehenen Ersatzaufforstungen an die Ränder des Meliorationsgebietes — und nicht ins Zentrum - zu liegen kommen, ist nämlich nicht von der Hand zu weisen. Dies aber würde zur landschaftlichen Verarmung der Reussebene führen, und unsere Nachfahren würden mit Recht über die Unvernunft unserer heute verantwortlichen Generation schimpfen. Im Sinn eines richtig verstandenen, konstruktiven Umweltschutzes bitte ich Sie deshalb, dem Minderheitsantrag im Sinn meiner Ausführungen zuzustimmen.

(Dieser Minderheitsantrag wurde vom Nationalrat am 4. März 1971 mit 54 zu 45 Stimmen gutgeheissen. Er geht zur Differenzbereinigung an den Ständerat.)

Arbeitsgruppe Waldbau

Die Arbeitsgruppe Waldbau der forstpolitischen Kommission des Schweizerischen Forstvereins hat sich am 23. Februar 1970 mit Fragen der Rationalisierung im Waldbau beschäftigt und die Ergebnisse der Besprechungen wie folgt zusammengefasst:

1. Eine technische Lösung muss immer auch wirtschaftlich sein. Wirtschaftlich ist, was einen Beitrag zur Erhöhung wirtschaftlicher Gesamtwohlfahrt darstellt (vergleiche E. Böhler, Nationalökonomie).

Grundsätzlich können nicht einfach die technisch rationellsten Mittel eingesetzt werden, sondern die, welche die geringsten Gesamtkosten— auf längere Zeitabschnitte in forstlichem Sinne bezogen — verursachen. Die Technik stellt zunächst die Mittel ohne Rücksicht auf die Zwecke bereit. Erst die Wirtschaft hat dafür zu sorgen, dass bei der Verfolgung eines Zwekkes sämtliche Mittel, bei der Verwendung dieser Mittel gleichzeitig auf sämtliche übrigen Zwecke Rücksicht genommen wird.

Bei der Bewirtschaftung irgendeines Waldes unter den bei uns vorliegenden standörtlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen muss stets die Berücksichtigung der Gesamtwohlfahrt Vorrang haben. Es folgt darauf, dass von einer

— «Steigerung der Produktivität» (das heisst die Verbesserung des Verhältnisses von Produktionsmenge zum erforderlichen Aufwand, mithin also von einem Rationalisierungseffekt) dann zu sprechen ist, wenn

die Produktion aller Güter des Waldes, nämlich

Holz nach Menge und Wert, Schutz in unmittelbar physischem Sinne, Schutz des biotischen Teiles des menschlichen Lebensraumes, übrige Dienstleistungen

dauernd sichergestellt bleibt. Diese Betriebs- und Gesamtproduktivität ist nur mittelbar von der Arbeitsproduktivität mitbedingt.

Ferner folgt aus dem eben Gesagten, dass die

 Steigerung der Produktionssicherheit ein zwingendes forstwirtschaftliches Gebot darstellt.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass ein technisches Mittel zwar eine

- Steigerung der Arbeitsproduktivität zur Folge haben soll, gleichzeitig aber auch zu einer
- Erleichterung des physischen Aufwandes und zu einer Verbesserung der Arbeitshygiene sowie Verminderung des Unfallrisikos führen soll.

Wenn also von «Rationalisierung» und «rationell» die Rede ist, sollte stets auch gesagt werden, was damit gemeint ist. In sehr vielen Fällen wird im forstwirtschaftlichen Bereich unter Rationalisierung lediglich die Erhöhung der Arbeitsproduktivität verstanden und darob das Erfordernis der längerfristigen Betriebs- und damit jenes der Gesamtproduktivität vergessen. Die Gefahr, diese höheren Kategorien von Produktivitätsforderungen zu vernachlässigen und damit deren Erfüllung - zunächst allmählich, später aber in rascher fortschreitendem Masse - in Frage zu stellen, besteht innerhalb der Forstwirtschaft leider sehr ausgesprochen.

- 2. In der Forstwirtschaft bestehen folgende Aussichten, die Betriebs- und die Gesamtproduktivität zu erhöhen:
- Mobilisieren der kostenlos angebotenen Naturkräfte, gestützt auf vertiefte Kenntnisse der Naturvorgänge, was

ökologisch gesprochen das Erhalten eines optimalen Energieflusses heisst. Dieser Energiefluss ist auf die Bildung mengen- und gütemässig hoher Reserven (= nutzbare Holzvorräte) zu lenken.

Forstlich gesprochen ist darunter das Erreichen und Erhalten optima-

ler Holzzuwachsverhältnisse und das Lenken dieses Zuwachses auf die besten Bestandesglieder zu verstehen.

- Wirkungsvolles Gestalten der Holznutzung als wichtigstes Mittel
 - den Energiefluss zu unterhalten, ohne den Produktionsapparat (= «Ökosystem Wald») zu beeinträchtigen; durch geschickte Selektion gleichzeitig die Umwelt zu gestalten und dadurch die Wertleistung zu steigern.
- Entwicklung von technischen Mitteln, die eine in höchstem Masse waldschonende Nutzung erlauben.
- Hohe Güte der Ausbildung aller Stufen des Forstdienstes. F. Fischer

Das Eidgenössische Oberforstinspektorat richtete an die Waldeigentümer und kantonalen Forstdienste folgendes Zirkularschreiben:

Sehr geehrte Herren,

Auf Anregung des Eidgenössischen Oberforstinspektorates und mit Zustimmung des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau ist eine kleine Arbeitsgruppe für die Behandlung der forstlichen Bewirtschaftungs- und Haftpflichtprobleme im Bereich der Nationalstrassen eingesetzt worden. In der Kommission sind neben den zwei genannten Bundesämtern die Forstdienste der Kantone Zürich, Bern, Uri, Basel-Stadt, Graubünden und Waadt sowie das Institut für forstliche Betriebswirtschaftslehre der ETH vertreten. Die

Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht unter anderm in der Abklärung

- der technischen Massnahmen zur Verhinderung von Naturgefahren und von solchen, die bei der Waldbewirtschaftung für den Verkehr entstehen könnten;
- der speziellen waldbaulichen Behandlung zur Verminderung dieser Gefahren und zur Erhöhung der Schutzfunktionen des Waldes;
- der geeignetsten Holzerei- und Holzabfuhrmethoden;
- der durch die Nationalstrasse bedingten Erschwerungen bei der Waldbewirtschaftung;
- der Haftpflichtfragen;
- der Verteilung der Kosten des Baues und Unterhaltes von Anlagen für die Waldbewirtschaftung und -pflege, der Aufwendungen für Erschwernisse bei der Bewirtschaftung und für den Abschluss geeigneter Haftpflichtversicherungen.

Dürfen wir Sie bitten, bereits gesammelte Erfahrungen oder ausgeführte Projekte, Ideen, bekannte Gefahrenmomente und Erschwernisse bei der Waldbewirtschaftung, Unfälle und richterliche Urteile, welche mit dem obenerwähnten Fragenkomplex in Verbindung stehen, dem Eidgenössischen Oberforstinspektorat, 3000 Bern 14, Postfach, zuhanden der Arbeitsgruppe mitzuteilen.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im voraus.

Eidgenössisches Oberforstinspektorat

Schweizerischer Forstverein — Société forestière suisse

Präsident: Oberforstmeister Dr. W. Kuhn,

«Hofwiesen», 8450 Andelfingen ZH

Kassier: Oberförster B. Wyss, Burgerliches Forstamt, 3011 Bern

Geschäftsstelle: Binzstrasse 39, 8045 Zürich/Schweiz, Telephon (051) 33 41 42

Hilfskasse für

Schweiz. Forstingenieure: Stadtforstmeister F. Schädelin, Rosenbergstrasse 10,

8200 Schaffhausen, Postcheckkonto 80-9143

Inseratenannahme: Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, 8001 Zürich,

Telephon (051) 47 34 00

Abonnementspreis: jährlich Fr. 26.— für Abonnenten in der Schweiz

jährlich Fr. 32.— für Abonnenten im Ausland